

Wagner, Edgar

Die informierte Einwilligung

Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 410-412. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 18)



Quellenangabe/ Reference:

Wagner, Edgar: Die informierte Einwilligung - In: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Heid, Helmut [Hrsg.]; Thiersch, Hans [Hrsg.]: Beiträge zum 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft vom 22.-24. März 1982 in der Universität Regensburg. Weinheim ; Basel : Beltz 1983, S. 410-412 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-228707 - DOI: 10.25656/01:22870

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-228707>

<https://doi.org/10.25656/01:22870>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

18. Beiheft

Beiträge zum 8. Kongreß
der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft

vom 22.–24. März 1982 in der Universität Regensburg

Im Auftrag des Vorstandes herausgegeben von
Dietrich Benner, Helmut Heid, Hans Thiersch

Beltz Verlag · Weinheim und Basel 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft :
Beiträge zum 8. Kongreß der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft : vom 22. – 24. März 1982
in d. Univ. Regensburg / Im Auftr. d. Vorstandes
hrsg. von Dietrich Benner ... – Weinheim ; Basel :
Beltz, 1983.

(Zeitschrift für Pädagogik : Beih. ; 18)

(Beiträge zum ... Kongreß der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft ; 8)

ISBN 3-407-41118-9

NE: Benner, Dietrich [Hrsg.]; Zeitschrift für Pädagogik / Beiheft;
Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft : Beiträge vom
... Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft; HST

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleibt vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 1983 Beltz Verlag · Weinheim und Basel
Gesamtherstellung: Beltz, Offsetdruck, 6944 Hemsbach über Weinheim
Printed in Germany
ISSN 0514-2717

ISBN 3 407 41118 9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I. Öffentliche Ansprachen	
HERMANN GRANZOW	15
HANS MAIER	22
HANS THIERSCH	26
II. Öffentliche Vorträge	
HANS AEBLI Die Wiedergeburt des Bildungsziels Wissen und die Frage nach dem Verhältnis von Weltbild und Schema	33
DIETRICH BENNER Das Normproblem in der Erziehung und die Wertediskussion	45
WALTER HORNSTEIN Die Erziehung und das Verhältnis der Generationen heute	59
PETER M. ROEDER Bildungsreform und Bildungsforschung	81
III. Symposien: Vorträge/Berichte	
HANS NICKLAS Erziehung zur Friedensfähigkeit in einer friedlosen Welt?	99
<i>Schulpluralismus unter Staatsaufsicht statt Schuldirektismus in Staatshoheit</i>	105
WOLFGANG KLAFKI Vorbemerkungen zum Bericht über das Symposium	105
HANS-CHRISTOPH BERG Freie Schulen als Regelschulen	108
ALOIS ALDER Erfahrungen an der Friedensschule in Münster	113
DORIS KNAB Der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages im Lichte einiger Erfahrun- gen aus der Schulreformerarbeit an der Friedensschule Münster	118

BARBARA BOTH / ALBERT ILIEN und die GREMIEN DER GLOCKSEE-SCHULE, unter Mitarbeit von RENATE STUBENRAUCH / JÜRGEN FRIEDMANN / RUDOLF MESSNER Zur Pädagogik der Glocksee-Schule	122
MARIA FRIEDERIKE RIEGER Stiftung Landerziehungsheim Neubauern – Ziele und Schwierigkeiten einer „freien“ Schule und der Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages	130
JOHANN PETER VOGEL Zur gegenwärtigen Situation von Schulen besonderer pädagogischer Prägung und den entsprechenden Vorschlägen im Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages	133
HANS-CHRISTOPH BERG / WOLFGANG KLAFKI / DORIS KNAB Leitfragen und Thesen zur Fortführung der Diskussion über die Zielsetzung und die pädagogische Gestaltungsfreiheit von privaten und staatlichen Schulen besonderer pädagogischer Prägung und über die schulrechtliche Absicherung solcher Schulen	136
<i>Sekundarstufen II – Didaktik und Identitätsbildung im Jugendalter</i>	139
HERWIG BLANKERTZ Einführung in die Thematik des Symposions	139
ANDREAS GRUSCHKA Fachliche Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium der Erzie- herausbildung – über den Bildungsgang der Schüler der Kollegschule und zur Möglichkeit der Schule, diesen zum Thema zu machen	143
HAGEN KORDES Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung im Medium fremdsprachlicher Bildung	153
WOLFGANG FISCHER „Jugend“ als pädagogische Kategorie – historische Rückfragen an Untersuchen- gen zur Kompetenzentwicklung und Identitätsbildung	168
JÜRGEN ZIECHMANN Stellenwert empirischer Verfahren in der Curriculumforschung. Eine Diskussion anhand von Projekten	179
HEINZ-OTTO GRALKI / ULRIKE STRATE / CARL-HELLMUT WAGEMANN Die Sozialisation von Studenten in Hochschulen. Bericht über ein Symposium	185
<i>Wissenschaftliche Weiterbildung als Problem der Zusammenarbeit zwischen Hoch- schulen und außeruniversitären Trägern</i>	203
JOACHIM DIKAU Zusammenfassung des Symposiums	203
GÜNTHER DOHMEN Rückwirkungen wissenschaftlicher Weiterbildung auf Hochschule und Hoch- schulpolitik	208

HANS-DIETRICH RAAPKE Beteiligung der Hochschule an der allgemeinen Erwachsenenbildung als Herausforderung für Wissenschaft und Praxis	214
<i>Prävention – Zauberwort für gesellschaftliche Veränderung oder neue Form der Sozialkontrolle?</i>	219
HANS-UWE OTTO Einleitung zur Fragestellung des Symposions	219
PETER GROSS Über die Präventivwirkung des Nichtwissens – Popitz revisited	221
HEINRICH KUPFFER Die Fragwürdigkeit der Prävention in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	228
NORBERT HERRIGER Präventive Jugendkontrolle – eine staatliche Strategie zur Kolonisierung des Alltags	231
<i>Arbeit und Freizeit im Wandel – Antworten der Pädagogik</i>	237
HORST W. OPASCHOWSKI Neue Erziehungsziele als Folge des Wertewandels von Arbeit und Freizeit	237
WOLFGANG NAHRSTEDT Die Zukunft von Bildung, Arbeit und Freizeit: Berufsarbeit wird knapp – Chance für gesellschaftliche Arbeit?	250
<i>„Ausländerpädagogik“ als pädagogische Spezialdisziplin?</i>	259
JÖRG RUHLOFF Einleitende Problemskizze	259
HELMUT LUKESCH Empirische Befunde zur Stellung des Ausländerkindes im deutschen Schulsystem und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Erziehungswissenschaft	262
FRANZ HAMBURGER Erziehung in der Einwanderungsgesellschaft	273
HANS MERKENS Erfordernis und Grenzen ausländerthematischer Spezialisierung in der Schulpädagogik	283
JÖRG RUHLOFF Thesen zur Schlußdiskussion	292
JÖRG RUHLOFF Zur Diskussion	295
<i>Autobiographische und literarische Zeugnisse als Quellen und Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Erkenntnis und Handlungsorientierung II</i>	297
DIETER BAACKE Normalbiographie, Empathie und pädagogische Phantasie	298

ROTRAUT HOEPEL	
Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Erschließung autobiographischer Materialien. Autobiographien als kommunikativ-pragmatische Formen der Selbstreflexion	307
THEODOR SCHULZE	
Auf der Suche nach einer neuen Identität	313
<i>Aufgaben und Verfahren interpretativer Theoriebildung</i>	321
PETER ZEDLER	
Entwicklungslinien und Kontexte interpretativer Theoriebildung	321
EWALD TERHART	
Übersicht über die Beiträge	333
HEINZ MOSER	
Versuch eines Resumées aus den Regensburger Diskussionen	343
<i>Leben und Lernen jenseits patriarchaler Leitbilder</i>	351
HEDWIG ORTMANN	
Einleitung in die Problemstellung des Symposiums	351
SIGRID METZ-GÖCKEL	
Macht- und Selbstlosigkeit der Frauen. Assoziative Überlegungen zum Mutter-Tochter-Bündnis in den letzten drei Generationen oder das Matriarchat lebt weiter	353
BIRGIT CRAMON-DAIBER	
Bericht über die Ergebnisse der Begleitforschung zum Fünfjahresprogramm der Bundesregierung „Modellplan zur Freisetzung humaner Ressourcen und zur kreativen Entwicklung neuer Subsistenzformen“ (M.H.R.K.S.)	364
CHRISTINE HOLZKAMP / GISELA STEPPKE	
Leben und Wissenschaft – einige Überlegungen zu den Auswirkungen der geschlechtsspezifischen Trennung von Erziehungsarbeit und Erziehungswissenschaft	372
<i>Forschungsfreiheit, Forschungsethik und Datenschutz</i>	381
WOLF-DIETER EBERWEIN	
Freiheit der sozialwissenschaftlichen Forschung und Datenschutz: Probleme und Lösungsansätze	381
HERMANN AVENARIUS	
Die Genehmigungsrichtlinien der Kultusminister unter juristischem Aspekt . . .	384
KARLHEINZ INGENKAMP	
Beispiele für die Behinderung der Forschungsfreiheit durch die ministerielle Genehmigungspraxis	388
EWALD ZACHER	
Einige verfassungsrechtliche und schulrechtliche Bemerkungen zur Zulässigkeit von wissenschaftlichen Erhebungen an Schulen und zur einschlägigen Genehmigungspraxis	392

LENELIS KRUSE Ethische und rechtliche Normen als Problem für die pädagogisch-psychologische Forschung	395
WILFRIED BERG Zur grundrechtlichen Problematik von Datenschutzbehörden und Forschungs- freiheit	399
KARLHEINZ INGENKAMP Beispiele für Konflikte zwischen Datenschutz und Forschern	403
PAUL J. MÜLLER Die Implementation des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen For- schung	407
EDGAR WAGNER Die informierte Einwilligung	410
ERWIN DEUTSCH Das Problem der informierten Einwilligung für Forschung und Datenschutz	413
HELMUT GASSEN / MICHAEL SCHWANDER Zuständig sein und überflüssig werden	417
ULRICH HERRMANN / JÜRGEN OELKERS / JÜRGEN SCHRIEWER / HEINZ-ELMAR TENORTH Überflüssige oder verkannte Disziplin?	443
VERONIKA REISS Sprechpausen im Unterrichtsdiskurs	465

Die informierte Einwilligung

Die Auseinandersetzungen zwischen den Datenschutzbeauftragten und den Forschern, die in dem mehrfach erhobenen Vorwurf gipfelten, der Datenschutz gefährde die Wissenschaftsfreiheit, haben sicherlich eine ihrer Ursachen in dem Reizwort „informierte Einwilligung“.

Die Auseinandersetzungen um diesen Begriff sind verständlich: Der Gesetzgeber hat das, was darunter verstanden werden soll, nicht abschließend definiert; die Verwaltungsvorschriften der Ministerien haben diesen Begriff für die Forschung nicht bereichsspezifisch geregelt, und die Rechtsprechung schließlich hatte sich bisher in keinem einzigen Fall mit der informierten Einwilligung im Wissenschaftsbereich zu beschäftigen. Eine gewisse Rechtsunsicherheit kann daher nicht in Abrede gestellt werden.

Gleichwohl läßt die gegenwärtige Fassung der Datenschutzgesetze keinen Zweifel zu, daß die informierte Einwilligung auch im Forschungsbereich grundsätzlich notwendige Voraussetzung für eine personenbezogene Datenverarbeitung ist. Der Gesetzgeber verlangt ausdrücklich eine schriftliche Einwilligung. Er verlangt weiterhin den Hinweis, daß die Teilnahme an einer Untersuchung freiwillig ist und daß den Probanden bei Nichtteilnahme keinerlei Nachteile entstehen.

Im Gesetzgebungsverfahren zum rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetz wurde in den Ausschußberatungen sehr deutlich herausgestellt, was man mit diesen gesetzlichen Voraussetzungen bezwecken wollte. Der Betroffene soll als mündiger Bürger voll informiert werden „über die Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung“.

Dieses Zitat stimmt mit jenem Formulierungsvorschlag der Großen Strafrechtskommission überein, mit dem anfangs der 60er Jahre die ärztliche Aufklärungspflicht gesetzlich geregelt werden sollte.

Es liegt daher nahe, daß der zum Teil in Abrede gestellte Zusammenhang zwischen den informed consent des Patienten und der informierten Einwilligung des von der Datenverarbeitung Betroffenen durchaus besteht.

Gemeinsame Wurzel ist der Artikel 2 Abs. 2 GG. Sowohl die Behandlung durch den Arzt als auch die Datenverarbeitung durch den Wissenschaftler sind für die Betroffenen zunächst mit nicht absehbaren Risiken verbunden. In beiden Fällen verlangen daher das Selbstbestimmungsrecht, die dem einzelnen zustehende Entschließungsfreiheit und die Menschenwürde eine ausreichende Unterrichtung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund scheint es mir auch gerechtfertigt, die Rechtsprechung des BHG zur ärztlichen Aufklärungspflicht bei dem Versuch heranzuziehen, die informierte Einwilligung inhaltlich zu umschreiben.

Der BHG hat in einer Vielzahl von Entscheidungen darauf hingewiesen, daß der behandelnde Arzt den Patienten nicht über jede Einzelheit der Diagnose oder der

Behandlung zu unterrichten hat, sondern ihm nur die Grundzüge des Eingriffs und seine möglichen Folgen vermitteln muß, so daß der Einwilligende „im großen und ganzen“ weiß, worin er einwilligt.

Für die datenschutzrechtliche Einwilligung bedeutet dies, daß der verantwortliche Forscher der Versuchsperson weder eine Vorlesung z. B. über experimentelle Psychologie zu halten, noch ihr vor der Einwilligung den gesamten Fragebogen zur Kenntnis zu geben hat. Seine Informationspflicht beschränkt sich vielmehr – wie dies auch von der Generalversammlung der European Science Foundation zum Ausdruck gebracht worden ist – darauf, der Versuchsperson mitzuteilen,

1. welche Art von Daten erhoben werden,
2. für wen die Daten erhoben und für wen sie ggf. übermittelt werden,
3. welchem Zweck das Forschungsvorhaben dient und
4. was im Einzelfalle seine Besonderheiten sind.

Eine darüber hinausgehende Konkretisierung, z. B. durch Aufzählen der Daten, die verarbeitet werden sollen, ist weder nach der zitierten Rechtsprechung erforderlich noch sinnvoll, da die Einwilligungsklausel sonst zu umfangreich würde.

Diese inhaltlichen Anforderungen an eine informierte Einwilligung gelten auf der Grundlage der geltenden Gesetze auch für die Forschungsprojekte, die sich der Technik der „Täuschung und Tarnung“ bedienen und daher nur mit einer eingeschränkten Information der Versuchsperson zu realisieren sind.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß dies insbesondere für die Erziehungswissenschaften und die Psychologie mit Problemen verbunden ist. Ob diese allerdings so groß sind, daß die Behauptung gerechtfertigt ist, die Forderung nach informierter Einwilligung reduziere die Psychologie und die Erziehungswissenschaften auf die Untersuchung des moralisch Unverfänglichen und damit auf eine Wissenschaft des „netten Menschen“, erscheint fraglich.

Eine informierte Einwilligung ist so lange nicht erforderlich, als die Untersuchung nicht mit einer personenbezogenen Datenverarbeitung verbunden ist, sondern z. B. in faktisch-anonymisierter Form durchgeführt wird.

Nach dem rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetz – das wie einige andere Datenschutzgesetze ein Wissenschaftsprivileg kennt – muß zudem selbst bei personenbezogener Datenverarbeitung keine informierte Einwilligung eingeholt werden, wenn die Untersuchung bzw. die Datenverarbeitung keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen tangiert.

Schließlich muß bedacht werden, daß aus dem durch Artikel 2 Abs. 2 GG geschützten Persönlichkeitsrecht der Probanden nicht nur das Recht auf ausreichende Information folgt, sondern – jedenfalls in bestimmtem Umfange – auch das Recht, auf diese Information im Einzelfalle zu verzichten. Allerdings wird man aus verschiedenen Gründen strenge Anforderungen an die Rechtsverbindlichkeit eines solchen Verzichts stellen müssen.

Grundrechte sind nicht nur Individualrechte, sondern schützen in der Regel auch die Allgemeinheit. Aus ihrer Multifunktionalität folgt daher zumindest dann eine eingeschränkte Disponibilität, wenn dem Verzicht des einzelnen öffentliche Belange entgegenstehen.

Zu diesen öffentlichen Belangen gehört auch ein wirksamer Datenschutz. Er wäre dann nicht mehr gewährleistet, wenn das gesetzlich vorgesehene Einwilligungserfordernis durch umfassende Verzichtserklärung beliebig unterlaufen werden könnte.

Von einem Mindestmaß an Information kann daher auch bei einem solchen Verzicht nicht abgesehen werden. Er dürfte jedoch als rechtswirksam angesehen werden können, wenn er

1. in schriftlicher Form erteilt wird,
2. auf einzelne bestimmte Informationskriterien beschränkt bleibt und
3. vor dem Hintergrund des Artikel 5 GG sachlich geboten ist.

Hinsichtlich der Forschungsprojekte, bei denen eine informierte Einwilligung den Betroffenen möglicherweise psychisch oder physisch gefährden würde, sollte auch auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze dem Vorschlag der Generalversammlung der European Science Foundation gefolgt und auf eine informierte Einwilligung verzichtet werden. Allerdings muß folgende Einschränkung gemacht werden:

Der BHG hat in seinen Entscheidungen zum Arztrecht wiederholt betont, daß nicht jede psychische oder physische Gefährdung, die mit einer ärztlichen Aufklärung möglicherweise verbunden ist, den Verzicht auf die Information rechtfertigt. Erforderlich ist zumindest die Gefahr einer nicht nur vorübergehenden seelischen Beeinträchtigung oder einer mehr als nur unerheblichen Gesundheitsschädigung. Unter diesen Voraussetzungen besteht für den Arzt keine Verpflichtung zur umfassenden Aufklärung.

Für einen Forscher, der sich der Datenverarbeitung bedient, dürfte nichts anderes gelten. Ein Gesetz, das dies gleichwohl von ihm verlangt, dürfte kaum mit Artikel 1 und 2 GG zu vereinbaren sein.

Anschrift des Autors:

Reg. Rat Edgar Wagner, Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 12,
6500 Mainz